

GD / Einfache Anfrage Bosshard-St.Gallen vom 12. Juni 2025

Fragwürdige Auslegung der PFAS-Übergangsbestimmung durch den Kanton

Antwort der Regierung vom 24. Juni 2025

Daniel Bosshard-St.Gallen erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 12. Juni 2025 nach der Auslegung der Übergangsbestimmungen für PFAS-Grenzwerte durch den Kanton St.Gallen und deren Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht. Zudem thematisiert er die Kommunikation mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), den Umgang mit PFAS-belastetem Fleisch sowie die Konsequenzen für die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe.

Die Regierung antwortet wie folgt:

PFAS (per- und polyfluorierte Alkylverbindungen) sind schwer abbaubare Chemikalien. Sie werden seit Jahrzehnten industriell genutzt, zum Beispiel in wasserabweisenden Regenjacken, teflonbeschichteten Bratpfannen oder Löschschaum. Diese Chemikalien gelangen in die Umwelt und können in der Nahrungskette sowie im Menschen nachgewiesen werden.

Der Kanton St.Gallen setzt sich zusammen mit dem Bund für eine intakte Umwelt und für den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten ein. Im Zusammenhang mit der PFAS-Belastung im Nordosten des Kantons hat die Regierung bereits im Herbst 2024 die grundlegende Stossrichtung der Aktivitäten festgelegt.

Zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten muss die Produktion von einwandfreien und gesunden Lebensmitteln sichergestellt werden und geniesst deshalb oberste Priorität. Es gilt, die Belastung lokal einzugrenzen und weitere Erkenntnisse zu den belasteten Flächen zu gewinnen.

Bei der PFAS-Thematik handelt es sich um ein schweizweites bzw. globales Problem. Eine Abstimmung mit dem Bund und eine proaktive Herangehensweise im Hinblick auf Grenzwerte und Massnahmen ist deshalb zwingend und wird von der Regierung unterstützt.

Der Kanton St.Gallen fokussiert seine Anstrengungen aktuell auf die Bewältigung der PFAS-Belastungen im Bogen Mörschwil–Eggersriet–Untereggen–Goldach–Altenrhein–St.Margrethen und die fachliche Unterstützung der betroffenen Landwirtschaftsbetriebe. Die kantonalen Aktivitäten werden durch Fachämter des Volkswirtschaftsdepartementes, des Gesundheitsdepartementes sowie des Bau- und Umweltdepartementes durchgeführt und durch das Bau- und Umweltdepartement federführend koordiniert.

Der Bund und der Kanton St.Gallen stehen in regelmässigem Kontakt zur PFAS-Problematik. Beide haben die Einhaltung der PFAS-Grenzwerte zum Ziel. Jedoch hat sich gezeigt, dass die Umsetzung in der Praxis zahlreiche Probleme mit sich bringt. Das hat auch der Bund erkannt. Er weist in seinem Schreiben vom 18. Dezember 2024 zwar auf die gesetzlichen Grundlagen hin, zeigt aber auch Verständnis für die Problemstellungen in der Praxis.

Wörtlich heisst es im Schreiben: «Wir haben grosses Verständnis für die Herausforderungen und Belastungen, mit denen Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter sowie die kantonalen Behörden konfrontiert sind. [...] Kann die Einhaltung der Höchstgehalte nicht sichergestellt werden,

sind für das entsprechende Lebensmittel das Inverkehrbringen, die Verwendung als Zutat sowie die Vermischung gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Kontaminanten (VHK; SR 817.022.15) untersagt. Die kantonalen Behörden sind verpflichtet, die Vorgaben des Bundesrechts durchzusetzen. Was dies im konkreten Fall bedeutet und wie das weitere Vorgehen in Zusammenarbeit zwischen Kanton und Bund aussehen kann, möchten wir gerne mit Ihnen diskutieren.» Der Kanton hat dieses Schreiben als Einladung zu weiterem Austausch und gemeinsamen Abklärungen verstanden.

Es wird ergänzend auf die Beantwortung weiterer Vorstösse verwiesen, die ähnliche Fragen aufgriffen (Einfache Anfrage 61.24.51 «Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) – viele offene Fragen»; Interpellation 51.24.58 «PFAS-Belastungen im Kanton St.Gallen»; Interpellation 51.24.60 «PFAS – wie weiter?»; Interpellation 51.24.61 «PFAS: Aufarbeitung der Ausbringung der Klärschlämme im Kanton St.Gallen»; Interpellation 51.24.74 «PFAS-Belastung in Wintersportgebieten: Gefährdung von Mensch und Umwelt»; Interpellation 51.24.76 «PFAS – gekommen um zu bleiben?»).

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie begründet die Regierung ihre Auslegung der Übergangsbestimmung gemäss Art. 8b Abs. 2 VHK und auf welche rechtlichen Grundlagen stützt sie diese Auslegung, insbesondere im Hinblick auf Art. 4 Abs. 3 Bst. b LMG?*

Die Übergangsregelung in Art. 8b Abs. 2 der Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten (SR 817.022.15; abgekürzt VHK) betrifft die Abgabe bereits hergestellter Lebensmittel. Die kantonale Auslegung berücksichtigt dabei die praktische Umsetzung im Vollzug, insbesondere die Tatsache, dass Tiere, die sich bereits vor dem 1. August 2024 auf den Betrieben befanden, oft zeitlich verzögert geschlachtet wird. Was die Vorgaben im konkreten Fall bedeuten und wie das weitere Vorgehen in Zusammenarbeit zwischen Kanton und Bund aussehen kann, damit die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden, dazu steht der Kanton im engen Austausch mit dem Bund.

2. *Wussten der damalige Kantonschemiker und/oder die Regierung bereits vor dem 31. Oktober 2024 von der Kritik des Bundes an dieser Auslegung?*

Das BLV hat seine Sichtweise im Rahmen fachlicher Austausche mündlich dargelegt. Die kantonalen Fachstellen waren in diese Gespräche eingebunden.

3. *Hat die Regierung die Übergangsbestimmung bewusst zu breit ausgelegt, um den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben mehr Zeit zu verschaffen?*

Die Auslegung orientiert sich an der Verhältnismässigkeit und Praxistauglichkeit im Vollzug. Die Regierung verfolgt das Ziel, die betroffenen Betriebe nicht pauschal zu sanktionieren, sondern durch Ursachenklärung und Reduktionsmassnahmen zu unterstützen. Eine Einzelprobe lässt auch gemäss der Einschätzung des Bundes keinen Schluss auf den gesamten Tierbestand zu. Ein generelles Verkaufsverbot auf Stufe Primärproduktion auf Basis einzelner Proben wurde als rechtlich nicht gerechtfertigt und unverhältnismässig beurteilt.

4. *Warum verzichtet die Regierung trotz klarer bundesrechtlicher Vorgaben und deutlicher Kritik des BLV weiterhin auf die Durchsetzung der PFAS-Höchstwerte und wie lange soll dieser rechtswidrige Zustand noch andauern?*

Ein Verstoß gegen Bundesrecht liegt aus Sicht der Regierung nicht vor. Die Regierung setzt auf Einzelfallprüfungen, begleitende Massnahmen und einen wissenschaftsbasierten Umgang mit den Belastungswerten. Ziel ist eine schrittweise Senkung der Belastung unter Wahrung der Verhältnismässigkeit.

Zurzeit liegen die Resultate der Einzelproben auf Stufe Schlachthof aus Gründen der Effizienz (die Proben werden gesammelt) erst stark zeitverzögert vor. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung ist es nicht mehr möglich, das Fleisch des betroffenen Tiers in der Lieferkette zu identifizieren und dessen Verkauf zu verbieten.

5. *Ist die Regierung bereit, den Verkauf von PFAS-belastetem Fleisch, das die gesetzlich festgelegten Höchstwerte überschreitet, unverzüglich zu stoppen und die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe angemessen zu entschädigen?*

Die Regierung wird in enger Zusammenarbeit mit dem BLV die bestehenden Massnahmen laufend überprüfen und bei Bedarf anpassen. Ziel ist es, den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten weiterhin sicherzustellen und rechtliche Vorgaben sachgerecht umzusetzen. Gestützt auf Art. 18b des Landwirtschaftsgesetzes (sGS 610.1) sowie den Kantonsratsbeschluss über einen Sonderkredit für Beiträge im Zusammenhang mit Belastungen durch per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) für die Jahre 2025 bis 2028 (sGS 611.17) können erheblich betroffenen Betrieben Beiträge an Massnahmen zur Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Höchstwerte ausgerichtet werden, beispielsweise für Tränke- und Futterumstellung, Praxisversuche oder die Einführung alternativer Betriebsformen. In Härtefällen, in denen eine Weiterführung der Produktion nicht mehr möglich ist, können zudem Beiträge zur Desinvestition oder zur Umschulung der Betriebsleitenden beantragt werden. Ziel dieser Massnahmen ist es grundsätzlich, die Betriebe bei der Anpassung an die neuen Vorgaben zu unterstützen, nicht aber, Umsatzeinbussen direkt zu kompensieren.

6. *Teilt die Regierung die Auffassung, dass bundesrechtliche Vorgaben nicht durch eine mündliche Äusserung eines einzelnen Bundesangestellten in leitender Funktion aufgehoben oder umgangen werden dürfen?*

Der Bund und der Kanton haben die Einhaltung der PFAS-Grenzwerte zum Ziel. Jedoch hat sich gezeigt, dass die Umsetzung in der Praxis zahlreiche Probleme mit sich bringt. Wie die Umsetzung praxisnah und gesetzeskonform erfolgen kann, dazu sind sowohl die Regierung auf politischer Stufe als auch die Fachämter auf fachlicher Stufe mit dem Bund in Kontakt.

7. *Wie begegnet die Regierung dem Vorwurf, dass ihr fragwürdiger Umgang mit den PFAS-Höchstwerten zu einem beträchtlichen Imageschaden sowohl für den Kanton als auch für den Produktionsstandort St.Gallen führt?*

Die Regierung nimmt die Thematik sehr ernst und kommuniziert offen und transparent über ihre Massnahmen, u.a. über die Plattform www.sg.ch/pfas. Der Kanton St.Gallen nimmt bei der Aufarbeitung und Kommunikation eine Vorreiterrolle ein. Ziel bleibt es, wissenschaftlich fundiert und in enger Abstimmung mit dem Bund eine nachhaltige Lösung zur Reduktion der PFAS-Belastung zu erreichen. Dazu wird die aktuelle Praxis regelmässig hinterfragt und gegebenenfalls angepasst.